



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture

Service de la santé publique

Office du médecin cantonal

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

Dienststelle für Gesundheitswesen

Kantonsarztamt

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## Meldepflicht

Verpflichtung zur Anmeldung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit (90 Tage)

### **Gesundheitsfachpersonen mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung eines anderen Kantons**

Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung eines anderen Kantons haben das Recht, ihren Beruf im Kanton Wallis **während 90 Werktagen pro Kalenderjahr** auszuüben, ohne eine Bewilligung zu beantragen, unterliegen jedoch einer Meldepflicht. Die Einschränkungen und Auflagen ihrer Berufsausübungsbewilligung gelten auch für diese Tätigkeit.

Die betreffenden Fachpersonen müssen diese Tätigkeit bei der Dienststelle für Gesundheitswesen des Kantons Wallis melden und folgende Dokumente einreichen:

- **Eine Kopie der Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung des Herkunftskantons;**
- **Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Herkunftskantons.** Diese Bescheinigung muss nur bei der ersten Meldung vorgelegt werden.
- **Angabe eines geplanten Tätigkeitsortes im Wallis**

Die Gesundheitsfachperson erhält eine Bestätigung über die Bewilligung der Tätigkeit während 90 Tagen.

Die Meldung gilt nur für das laufende Kalenderjahr. Die Gesundheitsfachperson hat der Dienststelle für Gesundheitswesen am Ende des laufenden Kalenderjahres eine Übersicht über die geleisteten Arbeitstage vorzulegen. Die Meldung wird nicht automatisch für die Folgejahre erneuert. Wenn die Tätigkeit fortgesetzt wird, muss sich die Gesundheitsfachperson jedes Jahr erneut melden.

Die Meldung wird im eidgenössischen Register vermerkt.

### **Gesundheitsfachpersonen aus der EU ohne Wohnsitz in der Schweiz, die über ausländische Berufsqualifikationen verfügen**

Gesundheitsfachpersonen aus der EU haben das Recht, ihren Beruf **während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr** ohne Bewilligung in der Schweiz ausüben, **sofern sie die Dienstleistungen, die sie auszuüben gedenken**, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Schweiz beim [Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation \(SBFI\)](#) **melden**. Die Einschränkungen und Auflagen ihrer Berufsausübungsbewilligung gelten auch für diese Tätigkeit.

Die Gesundheitsfachperson erhält eine Bestätigung über die Bewilligung der Tätigkeit während 90 Tagen.

Die Meldung gilt nur für das laufende Kalenderjahr. Die Gesundheitsfachperson hat der Dienststelle für Gesundheitswesen am Ende des laufenden Kalenderjahres eine Übersicht über die geleisteten Arbeitstage vorzulegen. Die Meldung wird nicht automatisch für die Folgejahre erneuert. Wenn die Tätigkeit fortgesetzt wird, muss sich die Gesundheitsfachperson jedes Jahr erneut beim SBFI melden.

Die Meldung wird beim SBFI sowie im eidgenössischen Register vermerkt.

E-Mail : [SSP-autorisationpratique@admin.vs.ch](mailto:SSP-autorisationpratique@admin.vs.ch)

Website : <https://www.vs.ch/de/web/ssp/>

Tél. 027 606 49 00